

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.31	Ifd. Nr.	Jahr
Datum:	84/2020	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 51	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat In Vertretung		zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
51.3	51.1	51	II			

Betreff:

Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Tätigkeit der Pflegeeltern in Zeiten von COVID-19.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die einmalige Zuwendung in einer Gesamthöhe von 9.700 € in Form von Sachleistungen (z. B. Gutscheine).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 84/2020	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 In Zeiten des Lock-Downs durch die Pandemie COVID-19 sind viele Bereiche beruflicher und ehrenamtlicher Arbeit sehr eingeschränkt worden. Etliche Jugendhelferinnen konnten die abgesprochene Leistung kaum oder nur mangelhaft erbringen. Gerade Pflegeeltern haben ihre Aufgabe aber gewissenhaft weiterhin wahrgenommen. Die Mehrbelastung durch Schließung der Schulen und Kindertagesstätten wurde weder wahrgenommen noch honoriert. Dass Pflegeeltern zudem auch mit beruflichen Einschränkungen rechnen mussten, sei nur am Rande erwähnt.
- 10 Daher soll mit dieser Zuwendung vorrangig als Anerkennung einer nicht selbstverständlichen Haltung dienen. Zudem verfolgen solche Maßnahmen auch den Zweck der Bestandspflege von Pflegeeltern und im weiteren Sinne auch der Akquise und Akzeptanz neuer Pflegeverhältnisse. Die rechtliche Grundlage für die Planung und den Ausbau vorhandener Jugendhilfestrukturen einschließlich der Vollzeitpflege findet sich in § 79 SGB VIII wieder.
- 15 Im Landkreis sind aktuell 97 Pflegeelternpaare in der Vollzeitpflege tätig. Angedacht wäre ein Betrag von 100 € in Form von Sachleistungen (z. B. Gutscheinen) für jede einzelne Pflegestelle zu reservieren. Dadurch ergibt sich ein Gesamtbetrag von 9.700 €. Ziel ist es dabei, dass jede Pflegestelle vom finanziellen Wert her die gleiche Sachleistung erhält. Eine Staffelung und/oder Einzelfallprüfung ist nicht vorgesehen.
- 20 Hinweis: Die Vollzeitpflege stellt eine Form der stationären Jugendhilfe dar. Im Vergleich ist die alternative Heimunterbringung durchschnittlich mindestens dreimal teurer.
- 25 Ein finanzieller Mehraufwand entsteht nicht, da die entsprechenden Gelder durch den Wegfall der Schulung im Bereich Kindertagespflege zur Verfügung stehen.